



RATGEBER ZUM SCHUTZ VON TRINKWASSERVERSORGUNGSNETZEN DES SEBES - SYNDICAT DES EAUX DU BARRAGE D'ESCH-SUR-SÛRE BEI TIEFBAUARBEITEN



Rue de Lultzhausen
L-9650 Esch-sur-Sûre (Esch-Sauer)
Luxembourg

Tél.: 83 95 911
Fax: 89 90 57
www.sebes.lu





GELTUNGSBEREICH

Dieser Ratgeber gilt für Arbeiten im Bereich von Trinkwasserleitungen des SEBES auf öffentlichen und privaten Grundstücken.

PFLICHTEN DES BAUUNTERNEHMERS

Bei Bauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken muss immer damit gerechnet werden auf unterirdisch verlegte Ver- und Entsorgungsanlagen zu stoßen, wie z.B. Wasser-, bzw. Stromversorgung oder Telekommunikationskabel. Um Beschädigungen an diesen Leitungen, mit den dazugehörigen Komponenten zu verhindern, müssen die Arbeiten mit der nötigen Sorgfalt erfolgen. Die Anwesenheit eines Mitarbeiters des SEBES auf der Baustelle entbindet den Bauunternehmer und seine Mitarbeiter nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Trinkwasserleitungen mit ihren dazugehörigen Kom-

ponenten. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und das geltende technische Regelwerk sind zu beachten.

ERKUNDIGUNGS- UND SICHERUNGSPFLICHT BEI DER DURCHFÜHRUNG VON BAUARBEITEN

Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten ist der Bauunternehmer verpflichtet sich mindestens 15 Werktage im voraus beim SEBES eine aktuelle Auskunft über die Lage und die Tiefe der im Baustellenbereich vorhandenen Trinkwasserleitungen mit den dazugehörigen Komponenten einzuholen. Das SEBES besitzt ein einzig zu diesem Zweck eingerichtetes Planwerk.

Der „Antrag auf Leitungsschutzanweisung“ sowie die „Ratgeber zum Schutz von Wasser- und Versorgungsnetzen bei Tiefbauarbeiten“ können Sie auf www.sebes.lu* finden.

*oder über die Mailadresse „demandesreseau@sebes.lu“ bestellen.



Die in den Plänen vom SEBES eingetragenen Leitungen können sich jedoch wegen Bodenabtragungen, -aufschüttungen, -bewegungen oder anderen technischen Maßnahmen nach der Verlegung und Einmessung der Leitungen verändert haben. Das Orten von Trinkwasserleitungen kann ebenfalls durch verschiedene Ursachen verfälscht sein.

Aus diesem Grund ist der Bauunternehmer verpflichtet sich über die tatsächliche Lage und Tiefe der angegebenen Versorgungsleitungen mit den dazugehörigen Komponenten durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen wie Ortung, Suchschlitze o. a. zu informieren.

BAUBEGINN

Der Bauunternehmer muss dem SEBES den Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig mitteilen (d. h. mindestens 7 Werktage vor Baubeginn).

Die SEBES-Leitung mit den dazugehörigen Komponenten muss vor Baubeginn von der SEBES vor Ort gekennzeichnet werden.

Das alleinige Einholen der Planauskunft ersetzt keinesfalls die Kennzeichnung der Leitung an der Baustelle. Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Pläne dem neuesten Stand vorliegen.

FACHKUNDIGE AUFSICHT

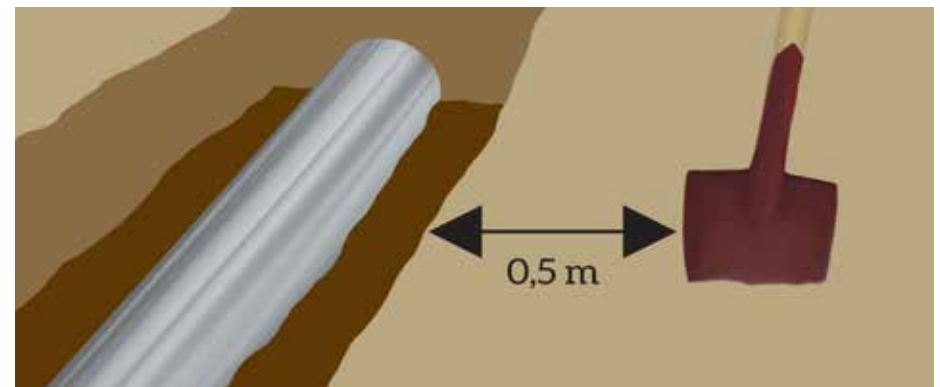
Die Bauarbeiten im Bereich von SEBES-Trinkwasserleitungen müssen unter fachkundiger Aufsicht ausgeführt werden. Die vom SEBES erteilten Auflagen müssen vom Bauunternehmer, seinen Mitarbeitern und anderen Unternehmen eingehalten werden.

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Wasserleitung gehörenden Einrichtungen müssen während der gesamten Bauzeit zugänglich bleiben. Auch Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung vom SEBES nicht verdeckt, umgestellt oder gar entfernt werden.

FREILEGEN VON LEITUNGEN

Im Bereich von SEBES-Wasserleitungen mit den dazugehörigen Komponenten dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass keine Gefährdung dieser Anlagen erfolgen kann (Baggerlöffel zahnlos oder mit Zahnschutz). Im Umkreis von 0,50 m um die Wasserleitung ist Handschachtung vor-

geschrieben. Maschineller Aushub ist hier untersagt. Gegebenenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen mit dem Mitarbeiter vom SEBES vor Ort zu treffen. Aus vorgenannten Gründen, sowie zum Schutz der Trinkwasserversorgung Luxemburgs, müssen diese Regelungen strikt eingehalten werden.





ARBEITEN, DIE NICHT OHNE ZUSTIMMUNG VOM SEBES DURCHFÜHRT WERDEN DÜRFEN

Für Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, das Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden sowie das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen und anderen Arbeiten, welche eine Gefahr für die SEBES-Installationen darstellen, muss die vorherige schriftliche Zustimmung vom SEBES vorliegen.

MASSNAHMEN BEI BESCHÄDIGUNG EINER HAUPTWASSERLEITUNG

Bei äußerer Beschädigung einer Stahl bzw. PE Leitung:

Bei Beschädigung einer Wasserleitung mit oder ohne Wasseraustritt:

Bei Beschädigung eines Fernmeldekabels:

Arbeiten sofort stoppen und aus sicherer Entfernung den SEBES- Pannendienst benachrichtigen!

☎ 83 95 91-1 (24/24 h)

Im Falle einer Beschädigung einer SEBES-Leitung oder einer der dazugehörigen Komponenten, muss das Unternehmen, dem SEBES alle Mittel zur Schadensuntersuchung und -behebung zur Verfügung stellen sowie für die entstandenen Kosten aufkommen.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Anweisungen lehnt SEBES jegliche Verantwortung ab.



Achtung!

- Die SEBES-Trinkwasserleitungen sind nicht unbedingt in einem Bett aus gelbem Sand verlegt und mit Trassenwarnband versehen.
- Die SEBES-Trinkwasserleitungen stehen unter Druck. Besondere Vorsicht ist beim Freilegen geboten, da diese gegen das Erdreich abgestützt sein können (Widerlager).
- In der Nähe der SEBES-Wasserleitungen befinden sich verschiedene dazugehörige Komponenten.
- Entsprechend dem Material der Leitung (Guss, Stahl, Beton), müssen gegebenenfalls zusätzliche Vorkehrungen getroffen werden.
- Bei Überbauen, Bewegen von schweren Maschinen, Lagerung im Bereich des Schutzstreifens und anderen Arbeiten welche eine Gefahr für die SEBES-Wasserleitung mit ihren dazugehörigen Komponenten sind oder nicht ausgeschlossen werden können, muss das SEBES im Vorfeld informiert werden und den Arbeiten schriftlich zustimmen!
- Das Überqueren der Leitungen mit schweren Maschinen ist untersagt.